

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 17. Januar 2019

03227

19.12.2018	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung 2230-1-46	2
21.12.2018	Verordnung zum Schutz von Teilen der Landschaft Herzberge im Bezirk Lichtenberg von Berlin 791-1-181	5
7.1.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Hundegesetzes. 2011-4-a	7
7.1.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht. 205-7-a	8

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Vom 19. Dezember 2018

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, § 27, § 39, § 54 Absatz 6 und § 56 Absatz 9 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und Melanchthon-Gymnasium“

2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „die Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Hausburg-Grundschule“ ein Komma und die Wörter „der Lemgo-Grundschule“ eingefügt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 10 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annä-

hernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 9 beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

(5) Übersteigt die Zahl geeigneter Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei Sprachgruppen des Absatzes 4 Satz 10. Die Aufnahme richtet sich in jeder Sprachgruppe nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits an demselben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden und Kinder, die nach einer Rückstellung gemäß § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes angemeldet werden.

Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los. Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe nach Absatz 4 Satz 10 vergeben.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB haben einen Anspruch auf Fortsetzung ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I der SESB, wenn für die Bildung einer Klasse eine Mindestfrequenz von 15 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, werden in der Jahrgangsstufe 7 so viele Klassen eingerichtet, wie erforderlich sind, um alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufnehmen zu können, die ihren Bildungsgang in der jeweiligen Sprachkombination fortsetzen wollen. Der Aufnahmeanspruch nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I ein SESB-Standort als Erstwunschschule genannt wird und, wenn es mehrere SESB-Standorte derselben Sprachkombination gibt, ein solcher auch als Zweitwunsch angegeben wird. Sofern der Bildungsgang auch am Gymnasium fortgesetzt werden kann, gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer ausschließlichen Förderprognose für die Integrierte Sekundarschule Satz 3 mit der Maßgabe, dass das Gymnasium nicht als Zweitwunsch angegeben werden muss.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8 und wie folgt gefasst:

„(7) Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite – ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete – Fremdsprache bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Faktor 1 berücksichtigt. In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind. Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen in den Fällen des Satzes 3 führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.“

(8) Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an mehreren Schulen angeboten wird, werden zunächst Schülerinnen und Schüler mit dem Erstwunsch und danach Schülerinnen und Schüler mit dem Zweitwunsch berücksichtigt. Die Aufnahme an einem Gymnasium erfolgt dabei nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und
3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose für das Gymnasium.

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden in der betreffenden Gruppe zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die ein Geschwisterkind haben, das dieselbe Schule besucht; danach erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose. Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachfrage abweichend von Satz 1 zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Anmeldungen von SESB-Schülerinnen und -Schülern die Kapazitäten einer Schule unter- und die der anderen Schule überschreitet, werden alle aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich mit dem Erstwunsch an der weniger nachgefragten Schule angemeldet haben. Die Plätze an der übernachgefragten Schule werden nach der vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern, die denselben SESB-Standort besuchen, ebenfalls zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen und dort mit dem Erstwunsch angemeldet wurden, durch Los vergeben. Danach werden an der weniger nachgefragten Schule alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB aufgenommen, die diese Schule als Zweitwunsch gewählt haben. Die Vergabe der beiden Plätze, die nach Absatz 11 Satz 3 ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien frei zu halten sind, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten, erfolgt bei nachgewiesener Eignung durch Los.“

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
f) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11 und wie folgt gefasst:

„(10) Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Sprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann. Schülerinnen und Schüler, die die SESB bereits erfolgreich besucht haben und wegen eines Aufenthalts im Ausland verlassen mussten, werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.“

(11) Die Eingangsfrequenz in SESB-Klassen beträgt in der Grundschule 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Bei der Einrichtung von Klassen an Schulen der Sekundarstufe I gilt die Frequenzvorgabe für die jeweilige Schulart entsprechend § 5 Absatz 7 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Reduzierung wegen des erhöhten Anteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nicht zulässig ist. In allen neu einzurichtenden Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für Kinder aus nach Berlin zuziehenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten; danach erfolgt unverzüglich die Vergabe der zwei Plätze unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern mit nachgewiesener Eignung. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden entsprechend der Nachrückerliste vergeben.“

- g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Können innerhalb einer der so gebildeten Gruppen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, entscheiden über die Aufnahme innerhalb dieser Gruppe die Ergebnisse eines standardisierten Aufnahmegesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern durchführt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 14 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder für die keine Förderprognose erstellt wurde und die damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler in einem Aufnahmetest herausragende Ergebnisse erzielt haben.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern, für die keine Förderprognose erstellt wurde, wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet. Im

Übrigen gelten für die Eignungsfeststellung die weiteren Vorgaben des Absatzes 3.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Überschreitet die Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 2 die Aufnahmekapazität der in der Jahrgangsstufe 7 eingerichteten mathematisch-naturwissenschaftlichen Züge, werden vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Notensumme aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Naturwissenschaften und erste Fremdsprache des der Anmeldung vorausgegangenen Halbjahreszeugnisses aufgenommen, wobei das Fach Mathematik doppelt gewichtet wird. Die Schulen können die Feststellung der Eignung ergänzend auch vom Ergebnis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Tests abhängig machen, den die Schulen selbst erstellen; wird ein solcher Test durchgeführt, müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „einem der Fächer Chemie und Physik“ durch die Wörter „mindestens zwei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik“ und die Wörter „in dem jeweils anderen Fach“ durch die Wörter „in den anderen dieser Fächer“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Sportart Eiskunstlauf in der Jahrgangsstufe 1, in der Sportart“ durch die Wörter „den Sportarten Eiskunstlauf und“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 1“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 3“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und
Melanchthon-Gymnasium“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufnahme in das Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium und das Melanchthon-Gymnasium erfolgt in der Jahrgangsstufe 5, am Georg-Friedrich-Händel-Gymnasium in den Schuljahren, in denen entsprechende Klassen eingerichtet werden, auch in der Jahrgangsstufe 7.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Mindesteignung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern mehr geeignete Anmeldungen vorliegen als Plätze verfügbar sind, werden, nach vorrangiger Berücksichtigung der geeigneten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend den Frequenzvorgaben des § 20 der Sonderpädagogikverordnung sowie besonderer Härtefälle gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plätze, 60 Prozent der Plätze nach der erreichten Punktzahl, die übrigen Plätze durch Los vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen, werden, sofern nach Berücksichtigung von Zweit- und Drittwünschen noch freie Plätze vorhanden sind, nachrangig aufgenommen. Zunächst werden im Rahmen der Höchsthäufigkeit gemäß § 20 der Sonderpädagogikverordnung Schülerinnen und Schüler mit, danach Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt. Dabei werden jeweils die Schülerinnen und Schüler mit der niedrigsten Abweichung von den in Absatz 3 Satz 4 festgelegten Punktwerten aufgenommen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Keine der in Satz 2 genannten Schulen darf in einem Schuljahr mehr Schnelllernerzüge anbieten als Züge, die mit Jahrgangsstufe 7 beginnen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulpsychologischen Dienst“ durch die Wörter „Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ ersetzt.

10. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Höchsthäufigkeit liegt in den in der Jahrgangsstufe 5 eingerichteten Klassen bei 30 Schülerinnen und Schülern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra Scheeres

Verordnung

zum Schutz von Teilen der Landschaft Herzberge im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Vom 21. Dezember 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Herzberge“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Lichtenberg von Berlin im Ortsteil Lichtenberg. Es wird im Norden begrenzt von einem Gebiet mit gewerblichen und Einzelhandelsstandorten an der Landsberger Allee, im Osten von der Bebauung an der Rhinstraße, im Südosten vom Zentralfriedhof Friedrichsfelde, im Süden vom Wohngebiet Lindenhof sowie im Westen vom Stadion Siegfriedstraße, dem Gewerbegebiet Herzbergstraße und dem Straßenbahnhof der Berliner Verkehrsbetriebe. In West-Ost-Richtung wird das Gebiet durch die Herzbergstraße/Allee der Kosmonauten und der darauf fahrenden Straßenbahn durchschnitten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der grün eingezeichneten Fläche bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei gilt es insbesondere
 - a) die Funktionen für das Lokalklima, für die Reinhaltung der Luft und für die klimatische Entlastung der benachbarten bebauten Areale,
 - b) die Wirkung für den Biotopverbund gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Vielfalt wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Gräben und Kleingewässer,
 - c) die Funktionsfähigkeit des Bodens auch im Hinblick auf seine Nutzung für extensive Landwirtschaft,
 - d) einen weitgehend stabilen Wasserhaushalt durch natürliche Verdunstung und Grundwasserneubildung durch Versickerung,

- e) die Lebensräume der besonders oder streng geschützten Tierarten Teichmolch, Kammolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Wechselkröte, Teichfrosch, Zauneidechse und Ringelnatter sowie des gefährdeten Feldhasen,

- f) die Lebensräume für licht- und wärmeliebende Tierarten wie zum Beispiel Wildbienen, Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer und Spinnen,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die räumlich wechselnde Abfolge von Wald- und Gehölzbeständen, Saumstrukturen, Altbäumen, halboffener Brachflächen, offener Wiesen und einer Reihe von Kleingewässern sowie die Binnendüne mit Kiefernbestand,

3. die besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere

- a) die Funktion als übergeordnete Grünverbindung bis zur Innenstadt,

- b) die Bedeutung für das städtische Freiraumsystem und

- c) die urbane Landwirtschaft

zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. die naturverträgliche Gestaltung des Gebietes für die Erholungsnutzung einschließlich der Instandsetzung und des Ausbaus des in Teilen vorhandenen Wegenetzes sowie von Plätzen zur Naturbeobachtung und Information,

2. die Erhaltung der nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 28 des Berliner Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotope,

3. die Erhaltung offener und halboffener gehölzfreier Bereiche und die Bestimmung von Bereichen, in denen eine natürliche Waldentwicklung zugelassen werden soll,

4. die gezielte Lenkung der natürlichen Sukzession auf den Ruderalflächen, mit dem Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und Standorten von Arten des Offenlandes und des Zurückdrängens sich aggressiv ausbreitender Neophyten (zum Beispiel Robinien),

5. die Sicherung der Wasserführung der Gewässer bis zum Herbst und Schaffung offener Wasserflächen in den Gewässern durch gezielte Bestandsregulierung des Röhrichts,

6. die Erhaltung und Gestaltung naturnaher Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,

7. die Beseitigung abgelagerter Abfälle,

8. den Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe und versiegelter Flächen.

(2) Die zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan und die darin festgelegten Maßnahmen sind mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Soweit andere Behörden in dem Landschaftsschutz-

gebiet tätig werden, haben sie sich mit der für die Pflege und Entwicklung zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Die Wirksamkeit von in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der zuständigen Behörde zu prüfen und an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

§ 5 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien zu lagern oder einzubringen, in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle oder Grünschnitt), Abwasser, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
2. außerhalb der öffentlichen Straßen oder den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wegen oder Flächen Fahrrad zu fahren,
3. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder Katzen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
5. außerhalb der für gartenbauliche Nutzungen genehmigten Flächen Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln, Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen oder wild lebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere auszusetzen oder wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. auf den Gewässern Modellboote fahren zu lassen, sich in den Gewässern aufzuhalten oder diese auf andere Weise zu nutzen, im Winter die Eisflächen zu betreten oder in den Gewässern zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu fangen,
8. zu zelten oder Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
9. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Laser oder Projektionsscheinwerfer oder auf andere Weise zu stören; davon ausgenommen sind rechtmäßige Nutzungen in den angrenzenden Stadtgebieten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig:

1. Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,

2. Leitungen und Anlagen der Berliner Wasserbetriebe einschließlich von Leitungen und Anlagen zur Verbesserung der Wasserqualität der im Gebiet verbrachten Abwässer aus der öffentlichen Regenwasserkanalisation zu errichten, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
3. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
4. außerhalb der öffentlichen Straßen oder den von der zuständigen Behörde dafür freigegebenen Wegen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
5. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
6. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände zu betreiben,
7. denkmalpflegerische Maßnahmen und archäologische Erkundungen durchzuführen,
8. Flächen gartenbaulich zu nutzen.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

1. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsanlagen,
2. die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung von Fahrgastunterständen, die dem öffentlichen Personenverkehr dienen,
3. die ordnungsgemäße, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende landwirtschaftliche Nutzung in den Gewächshäusern,
4. die ordnungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen der bestehenden Pachtverträge mit der öffentlichen Hand,
5. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 Absatz 1 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzwecks,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, durch die zuständige Behörde,
7. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden oder Dienststellen, soweit sie mit der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
8. die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
9. die Nutzung von gekennzeichneten, naturnahen Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,
10. Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienenden Anlagen und Leitungen,
11. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits von Wegen, soweit das für die landwirtschaftlich zugelassene Nutzung oder für die Erhaltung der Lärmschutzwand erforderlich ist,
12. Veranstaltungen auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung,
13. die Kompostierung von Gartenabfällen und Gehölzschnitt auf den dafür genehmigten Flächen.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen, und es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

(3) Die Bestimmungen des Grünanlagengesetzes bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Landschaftsschutzgebietes bleiben ebenso unberührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 56 Absatz 1 Nummer 9, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften des Hundegesetzes

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) wird bekanntgemacht, dass § 6 Absatz 2 und 3, §§ 7, 8 Absatz 2, §§ 9, 20 Absatz 3, § 24 Absatz 1 und §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436)

am 1. Januar 2019

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 7. Januar 2019

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Dr. Dirk Behrendt

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. Januar 2019

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Elke Breitenbach